

Gut zu wissen: Diese Corona-Regeln gelten derzeit in Österreich

Die FFP2-Maske bleibt Österreich erhalten, aber die Zahl der Ausnahmen wird erweitert. In „Öffis“ und Supermärkten muss weiterhin Maske getragen werden, im restlichen Handel fällt die FFP2-Pflicht ab Karsamstag. Der „Grüne Pass“ gilt für Geboosterte nun zwölf Monate. Hier der Überblick:

Letztes Update am Sonntag, 17.04.2022, 06:54

- [ARTIKEL](#)
- [DISKUSSION \(23\)](#)

Die generelle FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen fällt, wird aber seitens des Ministeriums weiterhin empfohlen.

© Tobias Hase

Innsbruck – Ab Karsamstag sind die Corona-Regeln wieder lockerer. Unter anderem müssen im nicht lebensnotwendigen Handel sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Masken mehr getragen werden. Im Folgenden ein Überblick über die vorerst bis 8. Juli geltenden Regeln.

FFP2-Maskenpflicht

Die FFP2-Maske ist an weniger Orten als bisher zu tragen. Das sind zunächst die Massenverkehrsmittel und geschlossene Haltestellen. Dazu kommen Schülertransporte und Taxis. Weiters von der Maskenpflicht umfasst sind u.a. der Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien, Trafiken, Kfz- und Radwerkstätten, Banken, Post-Dienststellen und Ämter im Parteienverkehr. Die Arbeitnehmer an diesen Stätten müssen ebenfalls Maske anlegen, sofern es keinen anderen adäquaten Schutz etwa durch Plexiglas gibt.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass im anderweitigen Handel (Mode, Elektronik etc.) ebenso wie bei Veranstaltungen, in der Gastronomie oder am Arbeitsplatz keine Maskenpflicht mehr gilt – weder für Kunden noch für Beschäftigte.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt nur noch ...

- in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Settings
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Haltestellen sowie Taxis
- in Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels (Apotheken oder Lebensmitteleinzelhandel)
- in Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr
- in Kirchen und Einrichtungen zur Religionsausübung, außer diese werden zwecks einer religiösen Zusammenkunft wie z.B. einer Messe betreten

- **🛡️ 3G-Regel in Spitälern und Pflegeheimen**
- Einen Spezialfall stellen Gesundheitseinrichtungen dar. Für sie gilt eine 3G-Regel. Das heißt, man muss entweder geimpft, genesen oder getestet sein, wenn man etwa ein Spital, eine Reha- oder Behinderteneinrichtung oder ein Pflegeheim besucht. Anders handelt Wien, wo es eine grundsätzliche Testverpflichtung vor einem Besuch gibt.
- Für Mitarbeiter in der Bundeshauptstadt gilt 2,5G. Das heißt Impfung, Genesung oder PCR-Test. An sich gibt die Verordnung des Bundes nur 3G vor, da reicht also auch ein Antigentest. Weiterer Unterschied hier ist, dass in Wien ein PCR-Test nur 48 Stunden gültig ist, überall sonst 72 Stunden.
- Das Besucherlimit fällt in Pflegeheimen im ganzen Bundesgebiet. In den Spitälern beschränkt nur noch Wien und zwar auf drei Besucher pro Tag.
- **Was gilt bei 3G?**
- Als Test für die genannten 3G-Bereiche gilt sowohl ein PCR-Test (maximal 72 Stunden nach Abnahme gültig) sowie Antigentests (auch „Wohnzimmertests“ zur Eigenabnahme sind möglich, sofern diese in ein elektronisches Datenverarbeitungssystem eingemeldet werden).

-
- **🍷🍴🎪 Veranstaltungen, Gastro und Tourismus**
 - **Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie Events** aller anderen Art sind mehr oder weniger von Corona-Restriktionen befreit. Weder gelten noch G-Vorschriften noch Maskenpflicht. Alleine bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern muss ein Präventionskonzept erstellt werden. Zudem muss ein Präventionsbeauftragter ernannt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert nur stichprobenartig.
 - Die **Gastronomie** ist nun im ganzen Bundesgebiet von Einschränkungen befreit. Dies gilt auch für die Nachtgastronomie, die ohne G-Regeln genutzt werden kann.
 - Auch die **Hotellerie** ist von keinen Restriktionen mehr betroffen. Selbst in Seilbahnen, Reisebussen und auf Ausflugsschiffen ist keine Maske verpflichtend. Das Tragen in diesen Settings wird in der Verordnung jedoch ausdrücklich empfohlen.

-
- **🟢 Grüner Pass**
 - Auch wenn man im Land nur noch in Ausnahmefällen einen G-Nachweis braucht, ist er in etlichen Staaten für die Einreise obligatorisch. Hier dehnt die Regierung die Gültigkeit aus, allerdings nur nach abgeschlossener Grund-Immunsierung, worunter man drei Impfungen versteht. Dann gilt der Grüne Pass nunmehr 365 Tage, also ein Jahr.
 - Eine Zweitimpfung darf hingegen nur 180 Tage zurückliegen, bzw. bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 210 Tage. Auch eine Genesung wird weiter nur 180 Tage akzeptiert, um die Vorgaben des Grünen Passes zu erfüllen.

🚫 Quarantäne-Regeln

Seit 24. März gültig ist die Empfehlung des Ministeriums zur behördlichen Absonderung von Corona-Infizierten.

Konkret heißt das:

► Infizierte ohne Symptome:

Wer positiv getestet wurde, aber **keine Symptome** hat, muss sich fünf Tage in Quarantäne begeben – danach kann man ohne Test die Absonderung beenden und muss danach weitere fünf Tage eine „Verkehrsbeschränkung“ beachten. Das bedeutet:

- Bei Kontakt mit anderen Personen muss man eine FFP2-Maske tragen (auch im privaten Wohnbereich).
- Besuche von "vulnerablen" Settings sind in dieser Zeit generell untersagt (etwa Alten- und Pflegeheime, Gesundheitseinrichtungen, Obdachlosenheime, Gefängnisse, Flüchtlingsheime).
- Nicht gestattet ist auch das Betreten jeglicher Einrichtung, wo nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. ein MNS getragen wird (Neben der Gastronomie betrifft dies beispielsweise Fitnessklubs). Auch Großveranstaltungen und Ähnliches (Sportveranstaltungen, Konzerte) dürfen während der "Verkehrsbeschränkung" nicht aufgesucht werden.
- An den Arbeitsort darf man, wenn dabei durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird.

✓ Aus der „Verkehrsbeschränkung“ kann man sich freitesten

Notwendig ist dazu ein negatives PCR-Testergebnis oder ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer oder gleich 30.

► Infizierte mit Symptomen:

- **Erkrankte mit schwerem Verlauf** (mit Sauerstoffbedürftigkeit) können sich frühestens zehn Tage nach Beginn der Symptome freitesten (mit einem negativen PCR-Test oder einem positiven Test mit einem Ct-Wert von über 30), wenn sie seit 48 Stunden symptomfrei sind.
- **Betroffene mit leichtem Verlauf** (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) können die Quarantäne nach fünf Tagen ohne Test verlassen, sofern sie seit 48 Stunden symptomfrei sind. Auch für sie gilt (gleich wie bei Infizierten ohne Symptome) danach eine fünftägige „Verkehrsbeschränkung“, aus der man sich jedoch jederzeit freitesten kann (Details siehe oben).

□ Corona-Tests:

Pro Person und Monat stehen ab 1. April fünf PCR- und fünf kostenlose Antigen-Tests zur Verfügung – nur in Ausnahmen kann man sich öfter kostenlos testen lassen (siehe weiter unten). Die genaue Umsetzung ist in jedem Bundesland unterschiedlich – fast überall bleiben jedoch die PCR-Gurgeltests.

Behördlich angeordnete Tests (etwa bei Symptomen) bleiben darüber hinaus weiterhin kostenlos und auch in sensiblen Bereichen kann weiterhin gratis getestet werden. Ob jemand einen

behördlichen Test braucht, entscheidet allerdings nur die Behörde auf Nachfrage bei der Hotline 1450. Sich selbst als "symptomatisch" einzustufen und somit zusätzliche Gratis-Tests zu erhalten, ist nicht möglich.

Weiterhin uneingeschränkt testen lassen können sich:

- 24-Stunden-PflegerInnen
- persönliche AssistentInnen von Behinderten
- Kinder und Personal in Kindergärten
- Personal und BewohnerInnen von Flüchtlingseinrichtungen
- MitarbeiterInnen von Rettungsdiensten

✦ **Regelung in Tirol:**

► **Fünf kostenlose PCR-Tests pro Monat:**

Je fünf kostenlose PCR-Tests können pro Monat über „Tirol gurgelt“ mit rund 400 Abhol- und Abgabestationen (www.tirol.gv.at/tirolgurgelt) in Anspruch genommen werden.

Alternativ können die PCR-Gurgeltests auch in Apotheken durchgeführt werden. Auch dabei erfolgt die Abwicklung über „Tirol gurgelt“. Das Apothekenpersonal soll die Betroffenen bei der Durchführung unterstützen. Das Testergebnis kann dann auch wieder in der Apotheke abgeholt werden. Mehr als fünf Tests wird das digitale System nicht zulassen.

► **Fünf kostenlose Antigen-Tests pro Monat:**

Je fünf kostenlose Antigentests können über Tirols Apotheken abgeholt werden (Abholung in den Apotheken, Registrierung auf www.selbsttest.tirol, Start laut Angaben des Bundesministeriums voraussichtlich ab 9. April).

► **Darüber hinaus:**

- **Bei Symptomen:** Weiterhin ist kostenloses behördliches Screening an elf Standorten für Verdachtsfälle möglich. Eine vorherige Anmeldung über corona.leitstelle.tirol oder telefonisch über 1450 ist erforderlich.
- Über diese zehn kostenlosen Tests pro Monat hinaus bieten ggf. Apotheken, ÄrztInnen und Labors eigenständig kostenpflichtige Tests an.
- Nicht-behördliche Teststationen sowie das kostenlose Antigentestangebot bei niedergelassenen ÄrztInnen stehen ab 1. April nicht mehr zur Verfügung.

? Kann man sich weitere Tests in anderen Bundesländern holen?

Theoretisch ja. Ein Datenabgleich zwischen den Bundesländern wird laut Gesundheitsministerium nämlich nicht erfolgen, man könnte also demnach in jedem Bundesland jeweils die Gratis-Tests abrufen.

? Was ist mit Gurgeltests, die man noch daheim hat?

Wer quasi Tests schon gebunkert hat, kann diese zumindest im April noch einlösen, allerdings nicht unbeschränkt. Zusätzlich zu den fünf "neuen" PCR-Testkits können noch fünf gratis ausgewertet werden, die schon davor bezogen wurden. (*TT.com*)